

RAR

B

225





81879

Königl. Preussische

Revidirte

Und

Allergnädigst Confirmirte

Brau-Ordnung /

der Stadt

MERSEBURG

De Dato Cölln an der Spree / den 16^{ten} Febr.

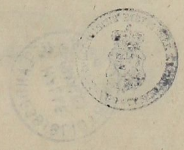
Anno 1709.

Ihre Gräf. Lieblichk. in Hannover

man

Blankenburg, 12. 10. 85,

R. Steinhilf

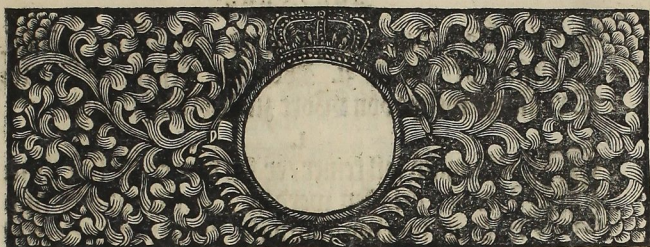


Rechnung
über
die
Einnahmen
des
Jahres
1784
in
der
Stadt
Magdeburg
den
15ten
März
1785



2AR B 225





Dennach Seine Königliche Majestät in Preussen/ 2c. Unser Allergnädigster Herr / das Brauwesen der Stadt Bernigeroda durch gewisse Commissarien untersuchen lassen / und sich bey solcher Untersuchung / nach mehreren Einhalt derer eingekommenen Pflichtmäßigen Relationen vom 6^{ten} und 16^{ten} Decembr. Anno 1708. viel Mängel und Bebrechen herfür gethan / welche eine baldige Remedirung erfordert / unter andern aber befunden worden / daß zu Erhaltung sothanen Zwecks / die bisher im Schwange gewesene Brau-Ordnung so den 24^{ten} May Anno 1704. datiret aufzuheben und zu cassiren / Dahingegen aber an derselben Stelle / eine andere Brau-Ordnung daselbst einzuführen / und zu publiciren sey / massen die vor angeregte Commission eine solche / wie Sie der dortigen Bürgerschaft / denen Brauern / und dem Publico zuträglich zu seyn vermeynet / projectiret / mit dem Magistrat und gesambten Brauern verabredet / und concertiret / auch hierauf zu Königlich alleragnädigsten Approbation und Confirmation allerunterthänigst eingesendet /

Tendet / So haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät sothane in 3^{ten} Articuln bestehende Brau-Ordnung/ welche von Wort zu Wort also lautet:

1.

Nrfänglich soll keiner / er sey wer er wolle / zum Brauen gelassen werden / er sey dann erstlich Bürger worden / und habe die Brauer-Gerechtigkeit gewonnen / welche Brau-Gerechtigkeit / so Mannes- als Weibes-Personen / die entweder allhier geböhren oder frembd herkommen / deren Eltern die Brau-Gerechtigkeit noch nicht gehabt / jede Person mit Zehent Rthl zu gewinnen schuldig seyn solle. Pals sie darüber bereits einige / Kinder erzielet / ehe die Eltern der Brau-Gerechtigkeit theilhaftig worden / sollen selbige zwar / wann sie qualificirt gemacht / und jedes Kind mit Fünff Rthlr. eingekauft seyn / der Brau-Gerechtigkeit fähig / und deren Nutz zu genießen haben / in keinerley wege aber vor Sie / ein Hochzeit-Bier zu brauen verstattet seyn / ein Brauers Wohn oder Tochter / aber / so von denen Eltern die Brau-Gerechtigkeit erhalten / wenn er der Brau-Nahrung sich bedienen will / überkömmt solches ohne entgeld.

2.

Wer kein eigenthümliches Brauhaus hat / oder keines Mieths-weise besitzet / derselbe soll die Brau-Nahrung zu treiben nicht befugt seyn.

3.

Soll vor keine wüste Städte hinkünftig ehe gebräuet werden / es sey dann dieselbe so weit in Dach und Päch gebracht / und (worzu præter propter Drey Jahr Zeit verstattet wird) wieder auffgebauet / daß Feuer und Rauch ohne Gefahr und Schaden dadurch gehet /

gehet / und bewohnet werden / wann aber die wüßten
Stätten durch Feuer oder Krieg verheeret werden/
ist es nicht unbillig / einen solchen Brauer drey Jahr
nacheinander / und zwar jedes Jahr besonders / nebst
seinen Niehe-Brau/noch ein frey Bier zugestatten/ da-
mit sich derselbige wieder ein wenig erholen könne.

4.

So soll auch keine Brau-Berechtigkeit mehr und
über die Einhundert Acht und Bierzig so allbereits
seyn/feiner verstattet noch eingeführet werden/sondern
bey dieser Zahl es sein Verbleiben haben/auch keine Ver-
wechslung von einem Hause aufs andere / weder durch
Kauff noch Tausch zu gelassen werden ;

5.

Weiter soll niemand / als der ein eigenes Haus be-
sitzet/zugelassen seyn / vor mehr/ denn zwey Häuser zu
brauen / an mehrere Häuser aber durchaus sich nicht
machen / und so ein Hochzeit-Bier gebrauet wird/soll
es nicht nebst einem Niehe-Bier/ sondern wie aniko im
Gebrauch alleine geseket werden / welcher aber zwey
eigenthümliche Brau-Häuser hat/soll vermöge bewehr-
ten Recessus vom 6. Maj Anno 1657. sich pure daran
genügen lassen/ Immassen auch derjenige so zur Miethe
sitzet / bey denen vor so thanes Mieth-Haus fälligen
Brau-Zeiten es schlechter Dings bewenden lassen muß/
und mehr Brau-Zeiten an sich zuerhandeln nicht Be-
rechtiget seyn soll / damit andere nicht an ihrer Nah-
rung gehindert werden/sondern auch ein stücklein Brod
zu erwerben haben mögen ; Gestalt dann dieser Ar-
ticul auf die Alte und Neue Stadt hierselbst ohnz eini-
gen Unterscheid verstanden werden soll/dergestalt/das
ein jeder / an welchen Orthe er vorbebeschriebener Anzahl
B
gemäß

gemäß einige Brau-Zeit zu erhandeln weiß / daran unbehindert seyn und bleiben soll ;

6.

Und damit vorigen Articuli ohne Unterschleiff nachgelebet werde / so sollen die Brau-Inspectores fleißig acht haben / daß nicht ein oder ander sich hierunter eines Compendii gebrauche / und zum Schein etwa einen andern das Korn zum Brauen vorstreckte / er aber selber hierunter entweder zur Helffte / oder woll höher intressiret / und den vornehmsten Gewinn davon in fraudem legis wegnehmen / wie nicht weniger unter dem Vorwandt / daß ein ander in seinen Hause braue / er Principaliter dahinter stecke / welches gedachte Brau-Inspectores, unter dem Königlichen Directorio, also fort ohne Ansehen der Person untersuchen / und die Ubertreter / so oft sie deßfalls überführet werden / jeden mit zwankig Reichsthalr. Straffe belegen / auch sie nicht eher zum Brauen wieder admittiren sollen / biß selbige entrichtet sind.

7.

Diejenigen nun / so etwann Brau-Zeiten kaufen / sollen schuldig seyn / solches zeitig denen Brau-Inspectorn anzumelden / damit sie die Gebräude also setzen können / daß selbige nicht in einer Strasse zugleich kommen / wie dann mit solchen gekauften auch ordentlichen Seiten kein Umsak hinführo verstattet werden soll / dagegen aber / wenn ja jemand erheblicher Ursachen halber / seine ordentliche Riehe-Zeit zu brauen nicht vermag / so soll zwar der Umsak biß ins andere Loß / und ohngefehr biß an den zehenden darauf folgenden Mann / nicht aber aus einem Umbräu ins andere / jedoch nur einmal verstattet / und daß selbiges bey Zeiten dem Brau-
Dire-

Directorio mit gnugsahm zureichender Entschuldigung und Urfache / warum er nemlich seine Reihe nicht abwarten / und das Abbrauen verrichten könne / angemeldet werden / derjenige nun / so dawieder handelt ; soll das erste mahl in Svey **Das Bier** ~~und~~ unausbleiblicher Straffe verfallen / zum andern mahl aber / gar desselbigen **Gebräudes** verlustig seyn. Bey denen **Weiß - Bieren** hingegen ist gar kein Umsatz zu verstaten / weil ein jeder über **Jahr und Tag** wissen kan / wenn ihm seine Reihe trifft.

8.

Damit nun alles ordentlich zugehen / und wol observiret werden möge / so sollen per Commissariis so fort aus der Brauerschafft zweene Inspectores eligiret / und bis ins dritte Jahr dabey gelassen werden / nach deren Verfließung von denen zweyen einer ab / und einander wieder zu gesezet / der Brauerschafft fürge stellet / und in Gegenwart des Raths und der Brauer schafft à Commissariis beeyndigt / und unter der Direction des Commissarii und Ober - Einnehmer Cadesreuters , ein **Brau - Directorium** constituiret werden.

9.

Weiter sollen diese **Brau - Inspectores**, wenn der Zuschläger des Montag und Donnerstags Morgens nach dem Gottesdienst den **Vorrath - Zettel** einliefert / nach solchen **Vorrath** die folgende **Gebräu** / so woll des weiß - als braunen **Biers** vor sich allein / ohne Zuziehung des Raths / ihren **Endes - Pflichten** gemäß / also setzen / daß die **Biere** nicht überhäuffet werden / und auch kein **Mangel** sey / ferner den geschriebenen **Brau - Zettel** öffentlich auf dem **Rath - Hause** zu jedermans **Wissenschafft**

schafft angeschlagen/ und jeden Brauer/ so geschrieben/
seinen Tag zu brauen zeitig kund thun lassen / welcher
Brauer nun solchen ihm gesetzten Tag nicht in acht nimt/
und abbräuet/ soll in ein Faß Bier Straffe verfallen
seyn/ auch ehe nicht wieder zu den Brauen gelassen wer-
den/ biß er deshalb Richtigkeit gemacht: Es wäre denn
ein Todes-oder ander ohn umbgänglicher Nothfall ver-
handen.

IO.

Damit auch dem Getränke seine gehörige Kräfte
gegeben werden/ so soll jeder Brauer zu einen Gebräu-
de braun Bier/ Bier und einen halben Wispel
Gersten/ und zum weissen Bier eben so viel jedoch
nur halb Gersten / und halb Weitzen nehmen/ damit
Der in der Walk- Mühle verfertigte Kasten voll wer-
de/ aus diesem nun sollen Acht und Zwanzig Fässer
weiß- und aus jenem Sechs biß Sieben und
Zwanzig Fässer braun Bier und nicht mehr ge-
machtet werden.

II.

Und weil die Taxe des Biers nicht gleich seyn kan/
sondern nachdem das Korn in Kaufe steigt oder fällt/
erhöhet und verringert werden muß / So sollen die
Brau-Inspectores solches vor sich allein vorzunehmen
nicht befuget seyn/ sondern jedesmahl/ wann die
Brauerschafft darüber gehöret/ und sich deshalb verein-
bahret/ per Commissarios nach der publicirten
Accise-Ordnung/ und denen desfalls ergangenen Kö-
niglichen allergnädigsten Resolutionibus und Re-
scriptis vom 19^{ten} Oct. Anno 1694. 5^{ten} Junii und
16^{ten} Decembr. 1703. eingerichtet werden/ wie dann
der bisherige Mißbrauch da die Schencken und Krüger
nach Befallen die Bier Taxa gesetzt / hiemit gänck-
lich

— 103 — (0) — 103 —

lich Cassiret / und ihnen bey Willkührlicher Straffe / sich
dessen zu enthalten zu untersagen ist.

12.

Derjenige aber dem sein Bier durch zufällige Casus
nicht verunglücket / und dennoch kein gut Bier hat / soll
nicht allein mit ein Cass Bier Straffe angesehen / son-
dern auch das Bier nach Befinden abgesetzt / und ihm
zu dem Ende das gefertigte schwarze Brett / worauf
die verringerte Taxa geschrieben / vor's Hauss gehänget
werden / wie dann die Brau-Inspectoren / von jedem
Biere nach belieben die Probe sollen hohlen lassen / um
den Verkauf darnach zu setzen.

13.

Es ist auch ein jeder Brauer schuldig / binnen vier-
tel Jahres frist à die publicationis anzurechnen /
richtige Bier-Fässer / so vorhero von C. E. Rath
geahmet und gezeichnet / anzuschaffen / dergestalt / daß
ein jedes Faß Einhundert und zwölff Stübchen hiesie-
ges Maasses halte; da aber einer oder ander sich unter-
nehmen würde / zum Handgreiflichen Betrug der ü-
brigen Brauer oder des Käuffers ein grössers oder ge-
ringers Gefäß zuhalten / soll selbiger von dem Brau-
Directorio arbitrariter bestraffet werden.

14.

Damit auch der Brauer von denen Land-Krü-
gern wie bishero zum offtern gesehehen / nicht betrogen /
sondern richtig bezahlet werden mögen / so sol der Krüger
vier Wochen von denen Brauern außs längste crediti-
ret werden / nach ablauf derselben aber / und wan der
Brauer zuförderst bey dem Gräßl. Ampte allhier der
Zahlung halber sich beschweret / und keine Hülfte erhal-
ten können / soll durch das Bran Directorium dem

C

Su-

Zuschläger befohlen werden / solchen Krüger der schuldig ist / eher kein Bier wieder zuzuschlagen / biß der klagende Brauer befriediget sey.

15.

Hergegen sollen die Brau-Inspectoren dahin sehen / daß Schencken und Krüger jedesmahl mit gutem Bier versehen werden / und sie über Mangel oder schlim Bier nicht zu klagen oder von andern Orthen zuholen Ursach haben mögen / zu dem Ende wird denen Schencken und Krügern frey gestellet / jedesmahl dasjenige Bier so er auszuziehen willens / vorhero / ehe es der Zuschläger zu machet / zu proben / und wenn er solches nicht tüchtig befindet / soll der Krüger solches denen Brau-Inspectorn anzeigen / und wo sichs denn also befindet / soll der Brauer mit gebührender Straffe angesehen werden / hat aber der Krüger selbiges Bier vor dem Zuschlagen schon geprobet / und darauff ausgezogen / und will hernach über Verfälschung klagen / soll der Krüger damit wieder den Brauer nicht gehört werden.

16.

So soll auch kein Land-Krüger / weniger einander Einwohner auf dem Lande sich gelüsten lassen / frembd Bier einzuziehen / bey confiscation des Biers / so denen Armen auszutheilen. Und damit die Weissen Biere hinkünftig in etwas besser als bißhero geschehen abgehen mögen / so sollen alle Schencken und Krüger / so woll in der Stadt als auf dem Lande / würdlich von jeden weissen Biere zu holen schuldig seyn / Gestalt auch die Gräffliche Regierung verheissen / die Krüger / in Weigerungs Fall / diesem Articul gemäß zu geleben nachdrücklich anzuweisen.

17.

17.

Weiln auch Klagten eingelauffen / daß etliche Brauer geringe Maasse haben und gebrauchen sollen / so werden die sambtlichen Brauer hiemit ermahnet / hinführo sich derselben gänzlich zu äussern / oder in Entstehung dessen sich zu versichern / daß so offte jemand deßfalls betreten wird (inmassen von denen Inspectoren hier auff genaue Aufsicht zu halten) die Verbrecher ihrer unrichtigen Maasse halber / jedesmahl auf ein Maß Bier Straffe unnachlässig anzusehen / und ehe solche nicht entrichtet / derjenige zum Brauen nicht wieder gelassen werden solle.

18.

Nachdem auch das Kessel = Bier Brauen vorß Hauß / so wol auff dem Lande als in der Stadt / und zwar von denen jenen / die es nicht befugt / sehr einreisset / wodurch ebenfalls das Brautwesen in der Stadt geschwächet wird / so hat das Königl. löbliche Steuer Directorium sich dahin erkläret / darüber nachdrücklich zu halten / daß solches künftig abgeschaffet / und eingestellt werden soll / und dafern ein oder ander diesem zuwider leben / und er dessen überführet würde / soll der / oder diejenigen nicht allein bestraffet / sondern auch das Kessel = Bier weggenommen / und den Armen Leuten gegeben werden / wie den hierunter so woll Geistliche als Weltliche zu verstehen sind / es wäre dann / daß ein oder ander / von Alters her dessen befugt und berechtiget.

19.

Wofern auch ein oder der ander sich über die Inspectores zu beschwehren hätte / so soll jedweden frey gelassen seyn / bey der angeordneten Commission, als wolchem

them die Ober Inspection des hiesigen Brauwesens
 von seiner Königlich Majestät allergnädigst aufge-
 tragen / sich deßhalb zu melden / und Hülffe zu suchen.

20.

Als auch ferner wegen der Hochzeit- und Ehren-
 Biere einige Mißbrauche sich bishero ereignet / und sel-
 bige von einigen dahin wieder und über die alte hiesige
 Observance zum wüthlichen Nachtheil der Brauer-
 schafft extendiret werden wollen / daß wann ein
 Wittiber oder Wittibe in ein Brau-Haus mit Kin-
 dern aus vorigter Ehe / so außerhalb der Brau Be-
 rechtigkeit erziehet / einfreyet / oder aber nur ein An-
 theil an einen Brauhause erhält / oder auch jemand ein
 Brau Haus allhier kauft / vor die vorher erzeigte
 Kinder ein gar geringes am Gelde bishero erleget / und
 dennoch für jedes ein Hochzeit-Bier zu prätextiren
 unternommen / und dann zu besorgen / daß / wofern sol-
 chen schädlichen Unwesen nicht in Zeiten vorgebauet /
 und ein gewisses determiniret würde / entlichen böse
 Consequenzen daraus entstehen möchten / so ist deß-
 falls folgender Gestalt verordnet: Daß der / oder die je-
 nige / so wol Frauens- als Mannes Personnen / welche der
 Brau-Berechtigkeit nach vorbeschriebenen Articulu
 fähig worden / und ein eigenthümliches Brau-Haus
 besitzet / auch nach ereigneten Todes fällen ad Secun-
 da vel ulteriora vota Legitimè schreitet / jedesmal /
 so offte solches geschiehet / vor sich ein Ehren-Bier zu
 brauen / vor seine oder ihre qualificirt gemachte Kin-
 der aber bey deren Ausstattung vor jedes nur einmal
 ein Ehren-Bier zu brauen berechtiget seyn solle. De-
 nen aber welche zur Miethe in Brau-Häusern wohnen /
 ob sie gleich sich und die ihrigen sonsten qualificirt ge-
 macht /

macht/ soll in keine Wege/ so lange sie zur Miethe sitzen/
einig Hochzeit-Bier verstattet werden.

21.

Diejenigen Kinder/ welche ein Brau-Haus von
ihren Eltern ererbet/ und solches in Communion besitz-
ken/ und vor eines- oder andere Kind bey Dero Aus-
steuer allbereits ein Ehren-Bier gebrauet worden/
dieselben sollen/ so lange Sie in so thaner communion
stehen/ ob sie gleich ad secunda vel ulteriora vota
schreiten wollen/ so wenig für sich als ihre Kinder ein
Ehren-Bier zu brauen/ befugt seyn.

22.

Wingegen aber diejenigen Kinder/ für welche ihre
verstorbene Eltern noch kein Ehren-Bier gebrauet/
sollen von solchen in communiōne besitzenden Brau-
Hause jedes nur einmahl vor sich ein Ehren-Bier zu
geniessen haben/ dieses aber auf derselben Kinder/ oder
Kindes-Kinder/ so lange die Communion währet/
nicht extendiret werden.

23.

Denen Kindern oder Anverwandten/ so zwar ein
eigenthümliches Brau-Haus in communiōne oder
sonst gehabt/ dasselbe aber verkauft/ sie annoch Antheil
und Tagezeiten daran zufodern/ oder nicht/ soll ein Hoch-
zeit-Bier zu brauen simpliciter & indistincte hiemit
abgeschlagen seyn.

24.

Wer eine Brauens Person vorhero beschlaffen/
oder diese sich beschlaffen lassen/ und solche hernach zur
Ehe nit/ oder eine von anderen beschlaffene heyrathet/
dem oder derselben soll kein Hochzeit-Bier verstattet
werden.

D

25. Wür-

25.

Würde auch jemand außserhalb dieser Stadt oder
Brasschaft Hochzeit anstellen/ so hat er des Beneficii
eines Ehren-Biers sich gar nicht anzumassen noch zu-
erfreuen.

26.

Endlich sollen die Ehren-Biere nicht ehender von
denen Inspectoren geschrieben werden/ biß die procla-
mation würcklich geschehen / und soll jedweder zu Be-
wirthung und Trand vor seine Gäste die Nothdurfft
von dem gebraueten Ehren-Biere zur Hochzeit neh-
men/ wie denn das Brau-Directorium die völlige
Cognition über dieses Hochzeit-BierBrauen haben
und behalten sollen.

27.

Auch wann sichs begiebt / daß beyde Bräutigam
und Braut der Brau-Gerechtigkeit fähig / oder deren
Eltern/in der Potestät sie noch sind/bendeseits Brau-
Häuser eigenthümlich besitzen/auf solchen Fall/ soll die
Braut oder dero Eltern das Ehren-Bier zu brauen
befugt/ der Bräutigam und dessen Eltern aber davon
ausgeschlossen seyn.

28.

Solte auch hiernächst sich jemand anfinden/und ein
nachständiges Ehren-Bier/ als eine Nest/ es geschehe un-
ter was Prætext es inder wolle/prätendiren/der oder
dieselbe sollen damit von niman nicht gehöret / sondern
gänzlich abgewiesen werden/und im übrigen alle und je-
de biß dahero hierbey gespührte Affecten und schädli-
che Unordnung durchaus abgeschaffet / und gänzlich
aufgehoben/dargegen aber der gesamten Brauerschafft
allhier imponiret seyn / nach der vorher beschriebenen
Ordnung hinführo sich allerdings zurichten / und für
Der

der darinn gesetzten Straffe sich zu hüten / gleichmäſſig dann die Brau-Inspectoren die hierin enthaltene Puncta pſlichtmäſſig zu obſerviren / und derenſelben ohne einigen Anſehen der Verſohn ſtrictè nachzuleben ermahnet werden.

29.

Weiln auch biſanhero gewöhnlich geſeſen / daß ein Bürger den andern / um einer Schuld-Forderung halber die Brau-Zeiten verarrestiret / wodurch nicht allein viele Confuſion im Brauen / ſondern auch öfters groſſer Mangel an Bier entſtanden / ſo ſoll ein ſolches von nun an und ins künftige gänzlich abgeſtellet ſeyn / hingegen hat das Brau-Directorium dahin zu ſehen / wenn der Creditor bey Zeiten ſich deſhalbten meldet / daß die Brau-Zeiten an andere / und zwar dem meiſtbietenden verkauft / und das Geld davor dem Creditori zugeſtellet werde.

30.

Der Maſk-Müller / Maſk-Führer / Zuſchläger und die Braumeiſtere / ſind auch durchgehends vom Brau-Directorio zu beeydigen / damit ihnen in einen und anderen Falle gehörige Weiſung geſchehen / und ſie zu ſchuldiger Beobachtung deſſen was nöthig und erfordert wird / können angehalten werden.

31.

Die in dieſer Brau-Ordnung geſetzte Straffe ſollen vom Brau-Directorio bengetrieben / vom Commiſſario und Ober-Einnehmer Cadefreuter in ein dazu verfertigt Buch eingetragen / und biſ die Commiſſarien ſolche zu ein und anderer Bedürfniß beim Brauweſen / oder der Brau-Inspectoren Ergöcklichkeit / und wo es ſonſten nöthig erachtet wird / in ſeiner

D 2

Ber-

Verwahrung verbleiben; Wann auch künftiger Zeit vor nöthig befunden würde / diese vorbeschriebene Ordnung in einen oder andern Articul zu verbessern / soll solches bey der Königlichen Commission von der Brauerschafft ordentlich vorgestellet und gesucht / und deren Approbation darüber eingeholet werden.

Nachdem sie dabey nichts zu erinnern / sondern solche angeführter Maassen der gestalt eingerichtet gefunden / wie sie vermeinen / daß dadurch das verfallene Wernigerödische Brauwesen in einen bessern Stand / als es bishero gewesen / werde gesetzt werden / ihren mehrern Einhalt nach hier durch allergnädigst confirmiren und bestätigen wollen / der gestalt und also / daß hierüber von dem Magistrat, der Bürger- und Brauerschafft steiff und feste jederzeit gehalten / der selben überall nachgelebet / auch in keinem Stück bey unnachbleiblicher Straffe darwieder gehandelt werden solle; Ubrkündlich unter allerhöchsth gedachter seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktens Insiegel / So geschehen und gegeben zu Colln an der Spree / den 16. Febr. 1709.

Friderich



Graf von Wartenberg.

ULB Halle

3

004 488 814



RAR B 225





81879

Königl. Preussische

Revidirte

Und

Allergnädigst Confirmirte

Brau=Ordnung/

der Stadt

WANNEN

De Dato Kölln an der Spree/den 16^{ten} Febr.

Anno 1709.

Der groß. Libliffant in Wannennade

von

Blankenburg, 12. 10. 85.

R. Steinhof

